

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Bürgermeister  
Herrn Andreas Brohm  
Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: Daniela Sonnenberg

Dienstsitz: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Zimmer:

Telefon: +49 3931 60- 7590

Fax: +49 3931 60- 7577

E-Mail: [kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de](mailto:kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

30.01.08 – 1.4.1 – 546 – Nr.1.6

22.01.2025

## **Beschluss der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 25.09.2024 (BV 0088/2024)**

hier: Beanstandung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA\*

Sehr geehrter Herr Brohm,

mit Datum vom 15.11.2024 haben Sie gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA den Beschluss über die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angezeigt.

### **Dazu ergeht folgende Entscheidung:**

Der Beschluss über die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung (Beschluss-Vorlage Nr.: BV 0088/2024) wird beanstandet und ist aufzuheben. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat bis zum 30.06.2025 eine rechtskonforme Hauptsatzung zu beschließen.

### **Begründung**

Mit Datum vom 25.09.2024 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die 2. Änderung der Hauptsatzung (BV 0088/2024) beschlossen. Zuvor wurde bereits am 11.05.2024 erstmalig die 2. Änderungssatzung beschlossen, deren Genehmigung jedoch mit Datum vom 16.07.2024 versagt und der entsprechende Beschluss beanstandet wurde.

---

#### **Postanschrift:**

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
EGVP vorhanden \*

#### **Öffnungszeiten:**

Angaben zu den Öffnungszeiten  
der Behörde unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

#### **Bankverbindung:**

Kreissparkasse Stendal  
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:  
[www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html)

\*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: [www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html)

**Altmark**

Mit der vorliegenden Beschluss-Vorlage (BV 0088/2024) wurde die 2. Änderung der Hauptsatzung dem Stadtrat erneut zum Beschluss vorgelegt. Dieser Beschluss ist rechtswidrig.

Gemäß § 84 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA kann der Stadtrat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA und der dem Bürgermeister kraft Gesetz obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen. Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA erledigt der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung.

In der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte wird in § 10 Abs. 1 ebenfalls festgelegt, dass der Bürgermeister, neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben, die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden, keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung die Entscheidung über die in § 6 Abs.3 Nr.1 bis 7 der Hauptsatzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegte untere Wertgrenze unterschritten wird, zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Demzufolge ist die Verfügung über das Vermögen der Kommune i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Diese Grundsätze sind demzufolge in den weiteren Regelungen der Hauptsatzung, insbesondere in § 19 zu beachten, so dass weder die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung noch die Übertragung des Verfügens über das Vermögen der Kommune unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € an den Ortschaftsrat gesetzeskonform wäre.

Nichtsdestotrotz wurden dem Ortschaftsrat in § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung mit der 2. Änderungssatzung wiederholt folgende Angelegenheiten jeweils innerhalb einer Wertgrenze von 0,00 € bis 10.000,00 € zur abschließenden Entscheidung übertragen, die

- Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde und

- Veräußerungen von beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen. Diese Angelegenheiten sind § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA zuzuordnen, die wiederum unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € lt. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden.

Im Ergebnis enthält § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung somit eine rechtswidrige Regelung.

Mit Schreiben vom 04.12.2024 wurde der Stadt Tangerhütte die Möglichkeit der Anhörung eröffnet. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde bereits deutlich, dass die Verwaltung die 2. Änderungssatzung in einer rechtmäßigen Fassung dem Stadtrat als Beschlussvorschlag vorgelegt hat, durch Änderungen innerhalb der Ratssitzung jedoch erneut eine rechtswidrige Regelung aufgenommen wurde. Mit E-Mail vom 08.01.2025 haben Sie dies nochmal bestätigt und deutlich gemacht, dass eine weitere Stellungnahme dazu nicht erfolgen wird. Gleichwohl haben Sie mitgeteilt, dass eine weitere Änderung der Hauptsatzung durch die Vertretung angestrebt wird, bei der dann die Verwaltung erneut den Versuch unternehmen wird, eine rechtskonforme Regelung zur o.g. Problematik einzubringen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA Beschlüsse beanstanden, die das Gesetz verletzen und verlangen, dass diese aufzuheben sind. Wie bereits ausgeführt, entspricht der Beschluss (BV 0088/2024) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die 2. Änderung der Hauptsatzung nicht den gesetzlichen Anforderungen, so dass die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalrechtlicher Mittel zu entscheiden hat und somit den betreffenden Beschluss beanstandet und dessen Aufhebung verlangt.

Die Beanstandung ist geeignet, um der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände in Form einer gesetzeskonformen Satzung aufzuzeigen und den aufgezeigten Verstoß wirksam entgegen zu treten.

Sie ist auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes, milderer kommunalaufsichtliches Mittel zur Beseitigung des festgestellten Rechtsverstoßes ersichtlich ist.

Darüber hinaus ist die Beanstandung auch angemessen, da der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, insbesondere der Vertretung, neben der Feststellung einer Falschentscheidung die Möglichkeit eröffnet wird, ihre frühere Entscheidung selbst zu korrigieren (Kommentar

Schmid/Reich/Trommer zu § 146 KVG LSA, Rn. 6). Es wurde bereits signalisiert, dass eine erneute Änderung der Hauptsatzung angestrebt wird, so dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte dann die Wiederherstellung einer rechtmäßigen Satzung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eigenständig beschließen kann.

Das Einbringen von Änderungen der Hauptsatzung in die Beratungsfolge des Stadtrates, belastet zudem die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am geringsten in ihrem Selbstverwaltungsrecht. In Abwägung der Interessen - der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte an dem Beibehalten der 2. Änderung der Hauptsatzung und dem öffentlichen Interesse zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände - überwiegt zweifellos das öffentliche Interesse am rechtskonformen Handeln. Die Beanstandung entspricht im Ergebnis den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Die Aufhebung der Änderungssatzung ist die folgerichtige Konsequenz aus der Beanstandung.

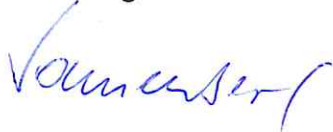
Es wird der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte daher aufgegeben, bis zum 30.06.2025 eine rechtmäßige Hauptsatzung zu beschließen. Diese ist der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA anzuzeigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



D. Sonnenberg

\* Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128)